

Haushaltssatzung

des Forstzweckverbands Gerolsteiner Land für das Haushaltsjahr 2024 vom 05.04.2024

Die Verbandsversammlung hat aufgrund des § 7 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) und des § 95 der Gemeindeordnung (GemO) in den derzeit geltenden Fassungen sowie aufgrund der Verbandsordnung des Forstzweckverbands Gerolsteiner Land folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	164.750 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	164.750 €
Jahresüberschuss	0 €

2. im Finanzhaushalt

Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen **0 €**

die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	26.190 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	26.190 €
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0 €

Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit **0 €**

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse

Der Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse wird festgesetzt auf **1.600 €**

§ 5 Verbandsumlage

Die von den Verbandsmitgliedern nach § 14 der Verbandsordnung aufzubringende Verbandsumlage wird für das Jahr 2024 festgesetzt auf

12.280 €

Die auf die Verbandsmitglieder entfallen folgende Beträge:

Ortsgemeinde	reduzierte Holzbodenfläche in Hektar	Umlage
Berlingen	108,50	537,52 €
Birresborn	862,94	4.275,12 €
Densborn	312,70	1.549,16 €
Hohenfels-Essingen	140,70	697,05 €
Kopp	26,10	129,30 €
Mürlenbach	197,50	978,44 €
Neroth	242,30	1.200,39 €
Pelm	449,00	2.224,40 €
Rockeskyll	139,00	688,62 €
Summen	2.478,74	12.280,00 €

Der Gesamtbetrag ist in vierteljährlichen Raten von 3.070,00 € jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig. Die Aufteilung der Raten je Ortsgemeinde erfolgt entsprechend der reduzierten Holzbodenfläche in Hektar.

§ 6 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 01.01.2024 beträgt 0,00 €. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2024 beträgt 0,00 €.

§ 7 Wertgrenzen für Investitionen

Um eine Investition von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 10 Absatz 3 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) handelt es sich, wenn die Investition eine Wertgrenze von 5.000 € übersteigt.

§ 8

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 15 % der Haushaltsermächtigung (Posten je Teilhaushalt) überschritten sind. Dieser Prozentsatz gilt auch für die Unerheblichkeitsbegriffe gemäß § 100 Abs. 1 Satz 1 GemO.

Gerolstein, 05.04.2024
gez. Christiane Stahl
Verbandsvorsteherin

Genehmigungsvermerk der Aufsichtsbehörde

Genehmigt gemäß §§ 7 (1) Nr. 8 KomZG, 95 (4) Nr. 3, 105 (3) GemO in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit Schreiben vom 21.03.2024.

54550 Daun, 21.03.2024

Kreisverwaltung Vulkaneifel
Im Auftrag:
gez. Günter Willems

Hinweise

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung ist gemäß § 97 Abs. 2 GemO der Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 06.02.2024 vorgelegt worden. Sie enthält genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 08.04.2024 bis einschließlich 16.04.2024 von montags bis freitags während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein, Kyllweg 1, 54568 Gerolstein, Zimmer 201 öffentlich aus.

Entsprechend der Vorschriften des § 24 Abs. 6 (GemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf, der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung oder Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Gerolstein, 05.04.2024
gez. Christiane Stahl
Verbandsvorsteherin